## Satzung der Internationalen Stefan-Heym-Gesellschaft e. V.

#### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt den Namen "Internationale Stefan-Heym-Gesellschaft". Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Stadt Chemnitz, sie ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Chemnitz unter der Vereinsregisternummer 2410 eingetragen worden und führt den Zusatz e. V. Die Geschäftsadresse der Internationalen Stefan-Heym-Gesellschaft wird im Kulturbüro der Stadt Chemnitz geführt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck

- (1) Die Gesellschaft fördert das literarische Leben. Sie soll sich vor allem dem Studium und der Verbreitung des Werkes von Stefan Heym, der Pflege seines literarischen und publizistischen Nachlasses und der Erinnerung an sein Leben widmen. Sie soll der Zusammenarbeit aller an seinem Werk Interessierten dienen und im engen Zusammenwirken mit dem Stefan-Heym-Archiv in der Universitäts-Bibliothek Cambridge ein Zentrum der Diskussion sein, von dem Anstöße und Anregungen ausgehen sollen für Forschung und öffentliche Auseinandersetzung mit dem gesamten Werk sowie mit der Biographie des Autors.
- (2) Das geschieht unter anderem durch:
  - öffentliche Lesungen und Vorträge,
  - · wissenschaftliche Kolloquien,
  - Ausstellungen,
  - Publikationen und
  - Aufbau und Pflege internationaler Beziehungen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Rahmen dieser Satzung entsprechend § 52 der Abgabenordung (AO).
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitgliedern, insbesondere dem Vorstand, dürfen im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Verein angefallene und nachgewiesene Ausgaben erstattet werden. Darüber hinaus dürfen Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 3 Ziffer 26 EStG auch für Tätigkeiten für den Verein gezahlt werden.

### § 4 Mitglieder

(1) Mitglied der Gesellschaft können jede natürliche Person, jede juristische Person und öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften werden, die die Zwecke der Gesellschaft unterstützen

und den festgelegten Mitgliedsbeitrag entrichten. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, in Ausnahme- oder Streitfällen die Mitgliederversammlung.

- (2) Als geborene Mitglieder gehören der Gesellschaft und dem Vorstand die Stadt Chemnitz und ein Vertreter der Universitätsbibliothek Cambridge an, der als Repräsentant der Institution von der Universitätsbibliothek Cambridge entsandt wird.
- (3) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die erklärt, die Ziele des Vereins zu unterstützen und einen regelmäßigen jährlichen Förderbeitrag zu entrichten. In der Mitgliederversammlung haben Fördermitglieder Stimm- und Antragsrecht.
- (4) Die Gesellschaft kann Personen, die besondere Verdienste im Sinne des Zwecks der Gesellschaft erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrung kann jedes Mitglied der Gesellschaft und der Vorstand vorschlagen; sie bedarf der Zustimmung des zu Ehrenden; die Mitgliederversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden über die Berufung zum Ehrenmitglied. In der Mitgliederversammlung haben Ehrenmitglieder Stimm- und Antragsrecht.
- (5) Die Mitglieder der Gesellschaft erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Alle Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig.

# § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe und eventuelle Differenzierungen auf Grund von sozialen oder altersabhängigen Bedingungen ergeben sich aus der Beitragsordnung, die jährlich von der Mitgliederversammlung bestätigt oder aktualisiert wird. Der Beitrag ist in den ersten drei Monaten des Jahres zu entrichten. Ehrenmitgliedern ist es freigestellt, einen Beitrag zu zahlen. Der Beitrag für das Geschäftsjahr des Eintritts oder Ausscheidens ist voll zu entrichten.
- Die Stadt Chemnitz wird vom Mitgliedsbeitrag freigestellt. Die Freistellung erfolgt als Kompensation für den Verwaltungskostenaufwand für das Führen der Geschäftsadresse.
- (4) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben (z. B. Kolloquien) oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten kann die Gesellschaft zu Spenden aufrufen oder sich um Subventionen und Unterstützungen bewerben.

# § 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, durch freiwilliges Ausscheiden, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.
- (2) Das freiwillige Ausscheiden erfolgt zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres und muss spätestens drei Monate vor dessen Beendigung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Die Streichung aus der Mitgliederliste geschieht durch den Vorstand, wenn trotz zweimaliger Aufforderung der Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr rückständig geblieben ist. Der Anspruch der Gesellschaft auf den rückständigen Beitrag bleibt durch die Streichung unberührt.

(4) Wenn ein Mitglied die Interessen der Gesellschaft verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.

# § 7 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### 7.1 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein Mitglied ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigen. Ein Mitglied kann nicht mehr als ein abwesendes Mitglied vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung an die Mitglieder und Fördermitglieder muss mindestens einen Monat\_vorher durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu ihr eingeladen wurde.
- (3) Jedes Mitglied kann Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung beantragen; über ihre Annahme oder Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren / dessen Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den / die Versammlungsleiter(in).
- (6) Bei Wahlen bestimmt der/die Versammlungsleiter(in) die Art der Abstimmung. Sie muss geheim durchgeführt werden, wenn mindestens zwei der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (7) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet dann das von der/dem Versammlungsleiter(in) zu ziehende Los.
- (8) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand fassen Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Es müssen wenigstens ein Viertel der Mitglieder anwesend oder vertreten sein.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der / dem Versammlungsleiter(in) zu unterzeichnen ist.

#### 7.2 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er hat eine(n) Ehren-Präsidentin / einen Ehren-Präsidenten, eine Vorstandsvorsitzende/einen Vorstandsvorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Der /die zweite stellvertretende Vorsitzende hat die Aufgaben des Schatzmeisters wahrzunehmen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorstandsvorsitzende(n) allein, durch eine(n) der beiden stellvertretenden Vorsitzende(n) und ein

Vorstandsmitglied gemeinsam oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis erfolgt die Wahrnehmung der Vertretungsbefugnis der beiden stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Abwesenheit der/des Vorstandsvorsitzenden oder bei Beauftragung durch die Vorstandsvorsitzende / den Vorstandsvorsitzenden. Bei Bedarf können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.

- (2) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - Aufstellung des Haushaltsplanes, der Buchführung, Formulierung des Jahresberichtes,
  - Beschlussfassung über sämtliche Rechtsgeschäfte und
  - Vorbereitung wissenschaftlicher Kolloquien.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Ehren-Präsidentin/der Ehren-Präsident sowie die/der Vorstandsvorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden sind einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der Gesellschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (5) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (6) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der / dem Vorstandsvorsitzenden, bei deren / dessen Verhinderung von den beiden stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden oder von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam einberufen werden.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (8) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (9) Über alle Vorstandssitzungen wird ein Ergebnis-Protokoll angefertigt.

### § 8 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Stadt Chemnitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat. Die Rückerstattung von Beiträgen und Vereinsvermögen an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

(Satzung errichtet am 18.04.2009 in der Gründungsversammlung und durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 14.11.2009, vom 11.09.2010 und vom 27.11.2014 geändert.)